

II-2101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Helmut Haigermoser
Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses

Präs.: 17. Mai 1991
No. Zu Zl. 304-NR/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 8. 5. 1991
1679/C/Mag.Stk./Z

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Dr. Frizberg und Kollegen haben am 21. 3. 1991 unter der Nr. 304-NR/91 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend - angebliche - Fehlinterpretation des Unvereinbarkeitsgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß Sie diese Rechtsmeinung gegenüber dem "Kurier" vertreten haben?
2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis beruht diese Meinung?
3. Wenn nein, werden Sie die Ihnen zugeschriebene Meinung richtigstellen oder entgegen?
4. In welcher Form wird eine allfällige Richtigstellung erfolgen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Im "Kurier" vom 22. 3. 1991 wurde ich wie folgt zitiert: "Vorausgesetzt, daß Frau Fekter mit ihrem Gatten damals mehr als 25 % der Firmenanteile hatte und vorausgesetzt, die betreffende Gemeinde steht im Überprüfungsregister des Rechnungshofes, dann bekommt die Sache eine neue Dimension. Denn wir haben ihre Aussage, daß ab Amtsantritt bis zur Meldung an den Ausschuß keine meldepflichtigen Geschäfte gemacht wurden."

Von der berechtigten Forderung nach klarer Trennung politischer und wirtschaftlicher Macht ausgehend, enthält die zitierte Aussage eine politische Wertung, nicht jedoch eine Festlegung auf einen Rechtsstandpunkt. Im zitierten Artikel des "Kurier" wird angeführt, daß von der Unternehmensleitung in Attnang-Puchheim bestätigt worden ist, daß "in diesem Zeitraum ein größerer Auftrag von einer Gemeinde" eingelangt ist, wobei als "dieser Zeitraum" der Zeitraum nach der Angelobung von Frau Dr. Fekter als Staatssekretärin verstanden wird.

Der auf Verfassungsstufe stehende § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes verpflichtet die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder von Landesregierungen, bei Antritt ihres Amtes dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6 leg. cit.) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages anzuzeigen, ob ein Unternehmen in deren Eigentum steht oder ob sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder von sonstigen Anteilsrechten an einem Unternehmen sind.

Die objektive - "bei Antritt ihres Amtes" -, aber auch die subjektive Frist für die gesetzlich vorgesehene Anzeige bei nachträglichem Erwerb von Eigentum i.S. des § 3 Unvereinbarkeitsgesetz - "unverzüglich" - verlangen ein umgehendes Tätigwerden des betreffenden Regierungsmitglieds bzw. des betreffenden Staatssekretärs.

Nur durch die in der zitierten Verfassungsbestimmung des Unvereinbarkeitsgesetzes geforderte sofortige bzw. unverzügliche Meldung wird dem Unvereinbarkeitsausschuß die umgehende Bekanntgabe jener Unternehmen an den Bundeskanzler ermöglicht, an welche keine Aufträge im Sinne des Unvereinbarkeitsgesetzes erteilt werden dürfen. Der Inhalt dieser Mitteilung ist schließlich durch den Bundeskanzler im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

Frau Staatssekretärin Dr. Fekter hat erstmals mit Schreiben vom 11.2.1991, sohin 56 Tage nach ihrer Angelobung, Beteiligungen an Unternehmen bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 25. 2. 1991, also bereits 70 Tage nach der Angelobung, brachte Frau Staatssekretärin Dr. Fekter dem Unvereinbarkeitsausschuß weitere Beteiligungen an Unternehmen zur Kenntnis, wobei sie anführte, daß eines dieser Unternehmen bisher keine mittelbaren oder unmittelbaren Bundesaufträge erhalten habe.

Mit Schreiben vom 8. 3. 1991 informierte Frau Staatssekretärin Dr. Fekter schließlich den Unvereinbarkeitsausschuß über die zwischenzeitig erfolgte Abtretung von Beteiligungen.

Frau Staatssekretärin Dr. Fekter ist sohin ihrer Verpflichtung aus dem Unvereinbarkeitsgesetz, die gesetzlich relevanten Sachverhalte sofort anzuzeigen, eindeutig nicht nachgekommen.

Wenn nun, wie im "Kurier" dargestellt, die Leitung eines Unternehmens, an dem Frau Staatssekretärin Dr. Fekter mit mehr als 25 % beteiligt ist bzw. war, bestätigt, daß "ein größerer Auftrag von einer Gemeinde" eingelangt ist, so ist wohl davon auszugehen, daß der Unvereinbarkeitsausschuß zu einer sorgfältigen Prüfung verpflichtet ist.

Die Berichterstattung im "Kurier" vom 22. 3. 1991 über den zitierten Gemeindeauftrag läßt - für sich betrachtet - nämlich nicht ausschließen, daß es sich dabei um einen - mittelbaren - Auftrag des Bundes oder eines gemäß Art. 126 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmens handelt. Durch die Mißachtung der Verpflichtung, dem Unvereinbarkeitsausschuß sofort

anzuzeigen, konnte seitens des zuständigen Ausschusses keine umgehende Mitteilung an den Bundeskanzler und folglich auch keine Kundmachung der in Rede stehenden meldepflichtigen Unternehmen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" durch den Bundeskanzler erfolgen. Daher wird in der nächsten Sitzung des Unvereinbarkeitsausschusses die Einforderung einer Stellungnahme von Frau Staatssekretär Dr. Fekter zu folgender Frage zu erörtern sein:

Wurden in der Zeit zwischen Amtsantritt von Frau Staatssekretär Dr. Fekter und erfolgter Anzeige an den Unvereinbarkeitsausschuß bzw. bis zum Zeitpunkt der Abtretung der Gesellschaftsanteile an Dritte unzulässige Aufträge im Sinne des § 3 Abs.1 Z.1 Unvereinbarkeitsgesetz an im Sinne des § 3 Abs.1 leg. cit. im Eigentum von Frau Dr. Fekter stehende Unternehmen erteilt?

In meiner Eigenschaft als Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses werde ich jedenfalls zu Beginn der nächsten Ausschußsitzung den Ausschußmitgliedern die offenen Fragen zur Kenntnis bringen und eine zweifelsfreie Klärung der Angelegenheit verlangen.

Da die an mich gerichteten Fragen 2. - 4. irrigerweise von einer vertretenen "Rechtsmeinung" ausgehen, tatsächlich jedoch eine politische Wertung erfolgte, verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

Helmut Haigermoser

Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses

